

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 079/38-1.1/83

Jahresbericht 1982 der Be-
schwerdekommision in mili-
trischen Angelegenheiten;Stellungnahme des Bundes-
ministers fr Landesver-
teidigung

Herrn

Prsidenten des
NationalratesParlament
1017 Wien

Gemß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150,
beehre ich mich, den von der Beschwerdekommision
in militrischen Angelegenheiten verfaßten Jahresbe-
richt 1982 mit folgender Stellungnahme vorzulegen:

Bemerkungen zum I. TEIL:1. Abschnitt I (Allgemeines):

Einleitend ist zunchst zu bemerken, da die An-
zahl der im Jahre 1982 eingebraachten Beschwerden
gegenber dem Vorjahr neuerlich - wenn auch nur
geringfugig - zugenommen hat (vgl. Seite 2 des
Berichtes). Der von der Beschwerdekommision auf
Seite 8 ihres Berichtes angestellte Vergleich
der Beschwerden nach der Art der Empfehlung bzw.
Erledigung zeigt jedoch, da die Zahl der zur
Gnze berechtigten Beschwerden im Abnehmen und
jene der teilweise berechtigten Beschwerden
nahezu gleich geblieben ist. Diese Feststellung

läßt den Schluß zu, daß die bisher getroffenen Maßnahmen des Ministeriums (insbes. Ermahnungen und Belehrungen) im Zusammenhang mit früher eingebrachten Beschwerden im großen und ganzen ihren Zweck erreicht haben.

Die steigende Tendenz außerordentlicher Beschwerden sollte aber auch als ein Anzeichen für die zunehmende Mündigkeit der Soldaten, die in offener demokratischer Art vermeintliches Unrecht vorzubringen bereit sind, verstanden werden. Zu dieser Entwicklung haben sicher nicht zuletzt auch die entsprechenden Belehrungen über das Beschwerderecht von seiten der militärischen Vorgesetzten sowie die regelmäßige Schulung der Soldatenvertreter beigetragen.

Was die anerkennende Erwähnung der grundsätzlich persönlichen Teilnahme der beratenden Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung an den Sitzungen der Beschwerdekommision und der stets im Sinne der Empfehlungen der Beschwerdekommision erfolgten Erledigungen der ao. Beschwerden betrifft (vgl. Seite 1 des Berichtes), so ist hiezu zu bemerken, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung von der eminenten Bedeutung des Beschwerderechts und der damit verbundenen Tätigkeit der Beschwerdekommision zutiefst überzeugt ist; die beschlossenen Empfehlungen entsprachen auch immer der Auffassung des Ministeriums.

- 3 -

Als erfreulich ist auch die auf Seite 3 des Berichtes getroffene Feststellung der Beschwerdekommision zu werten, daß die Anzahl der Beschwerden über Mängel der militärischen Unterkünfte zurückgegangen ist. Trotz Erhöhung der hierfür vorgesehenen budgetären Mittel wird aber dieses Problem auf Grund der teilweise stark überalterten Bausubstanz nie völlig zufriedenstellend gelöst werden können. Der Meinung der Beschwerdekommision, daß die Bestrebungen um erhöhte budgetäre Zuwendungen für die Instandhaltung militärischer Unterkünfte auch in Zukunft intensiv fortgesetzt werden müssen, wird daher uneingeschränkt beigepflichtet.

2. Abschnitt III (Tätigkeit der Beschwerdekommision im Jahr 1982):

Wie bereits erwähnt, ist die Anzahl der zur Gänze berechtigten Beschwerden gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen; hingegen ist die Zahl der nicht berechtigten Beschwerden ebenso wie jene der zurückgewiesenen Beschwerden angestiegen. Daraus ist zu erkennen, daß aus einer zunehmenden Zahl eingebrachter ao. Beschwerden noch keineswegs auf ein Ansteigen der Unzukömmlichkeiten im Bundesheer geschlossen werden darf; es wäre aber andererseits auch unrichtig, daraus eine mutwillige Inanspruchnahme des Beschwerderechts abzuleiten. Wohl aber kommt es immer wieder vor, daß Beschwerdeführer subjektiv der Meinung sind, es sei ihnen ein Unrecht zuge-

fügt worden, diese Meinung aber dann in weiterer Folge nicht haltbar erscheint.

Im Berichtszeitraum ist die Zahl "schwerwiegender Fälle" nicht angestiegen, sondern sogar zurückgegangen; demzufolge mußte nur in zwei Fällen der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung angezeigt werden, während dies im Vorjahr noch dreimal erforderlich war. In den beiden Fällen des Jahres 1982 hat die Staatsanwaltschaft im übrigen keine Anklage erhoben (vgl. Seite 12 des Berichtes).

Die von der Beschwerdekommision wegen Unzuständigkeit zurückgewiesenen Beschwerden (vgl. Seite 10 des Berichtes) wurden dem Ministerium zur weiteren Veranlassung abgetreten. Auch diese Beschwerden wurden gewissenhaft bearbeitet und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Nachfolgende Fälle dürfen beispielhaft noch näher ausgeführt werden:

In einem Fall wurde darüber Beschwerde geführt, daß die Berechtigungsmarke zur Gültigmachung eines Ausweises der ÖBB, der zur Lösung einer ermäßigten Fahrkarte berechtigt, nicht als Bestandteil der notwendigen monatlichen Fahrtauslagen gewertet wird. Hiezu hat mittlerweile der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, daß es sich bei den Kosten für die Berechtigungsmarke um eine "notwendige Fahrtauslage" handelt und sie daher bei der Ermittlung des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen wären; diese

- 5 -

Rechtsauffassung hat nunmehr ihren Niederschlag im neueingefügten Abs. 5 des § 20b dieses Bundesgesetzes gefunden (40. GG-Novelle).

Im Fall einer anonymen Beschwerde sowie in einem weiteren Fall, bei dem die Beschwerde aus formellen Gründen von der Beschwerdekommision deshalb zurückgewiesen werden mußte, weil sie unzulässigerweise von mehreren Soldaten eingebracht wurde, haben die Erhebungen die behaupteten Übergriffe in der Ausbildung im wesentlichen bestätigt und zu disziplinären Maßnahmen geführt.

In zwei weiteren Fällen, in denen ein Zivilist zwei im Dienst befindliche Soldaten in einer Kaserne in TIROL beschimpfte, wurde die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung erteilt.

Was die im Bericht auf Seite 2 erwähnten, zurückgewiesenen Beschwerden der Fähnriche der Militärakademie wegen befohlener Teilnahme an einem Tanzkurs betrifft, so wurde für den Jahrgang, dem die Beschwerdeführer angehörten, entschieden, den Fähnrichen die entstandenen Kosten für die Kursteilnahme zu ersetzen.

3. Zu den Allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommision (siehe Seiten 13 und 14 des Berichtes) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Die gebührenrechtliche Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen und Zivildienstler stellt auch vom Standpunkt des Bundesministeriums für Landesver-

teidigung ein wichtiges Anliegen dar. Für die Lösung dieses Problem es bedarf es jedoch bekanntlich des Einvernehmens zwischen den Bundesministerien für Finanzen, für Inneres und für Landesverteidigung.

Die Absicht der Beschwerdekommision, zu Beginn der XVI. Legislaturperiode eine neuerliche Empfehlung für eine diesbezügliche legistische Initiative zu geben, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Hinblick auf die notwendige Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes begrüßt.

Zu 2:

Für die vorbereitende Kaderausbildung bestehen bereits besondere Ausbildungsrichtlinien für Einjährig-Freiwillige, Militärmusik und Militärstreife. Für die vorbereitende Kaderausbildung der Sanitätstruppe ist eine Sonderregelung in Ausarbeitung.

Für die übrigen Waffengattungen und Fachrichtungen ist ein entsprechender Erlaß in Kraft getreten, der vorsieht, daß die Ausbildungsziele "Befehlsgebung", "Führung des Trupps (der Gruppe)" und "Gefechtsformen" bezogen auf die Mob-Funktion in der jeweiligen Waffengattung (Fachrichtung) zu erreichen sind.

Bemerkungen zum II. TEIL:

Zu 1:

Die Tatsache, daß in allen drei Berufungsfällen, in denen eine Stellungnahme der Beschwerdekommision einzuholen war, keine Einwendungen gegen die geplante Ablehnung der Berufung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben wurden, bestätigt die Richtigkeit der Auffassung der Berufungsinstanz.

Auf die Möglichkeit der Befreiung von einzelnen Kaderübungen gemäß § 37 des Wehrgesetzes 1978 aus besonders rücksichtswürdigen, wirtschaftlichen oder familiären Interessen werden die Berufungswerber in der bescheidmäßigen Berufungsentscheidung hingewiesen.

Zu 2:

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden die Bestrebungen zur Verbreitung des Milizgedankens intensiv fortgesetzt.

Der Milizverband, der die Verbreitung des Milizgedankens in seine Statuten aufgenommen hat, wird materiell unterstützt; das Schwergewicht der Tätigkeit des Milizverbandes liegt derzeit in OBERÖSTERREICH.

Auch das Bemühen der Österreichischen Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften wird durch gemeinsame Veranstaltungen, an denen das Kadernpersonal und die Reservisten teilnehmen, unterstützt. Es ist auch hier eine erhebliche Breitenwirkung zu erwarten, weil auf diese Weise 100.000 Mann des Reservekadern angesprochen werden können.

Durch Kontaktpflege und Veranstaltungen mit den Partnerschaftsfirmen wird der Milizgedanke in zunehmendem Maße auch in die Betriebe hineingetragen.

Bei Veranstaltungen mit den Schulgemeinschaften, die sich aus Lehrern, Schülern und Eltern zusammensetzen, wird auch der im Bericht ent-

haltenen Anregung, den Milizgedanken in Kreisen von Frauen - Müttern und Schülerinnen - zu verbreiten, Rechnung getragen.

Eine nicht unwesentliche Funktion bei der verstärkten Verbreitung des Milizgedankens kommt nicht zuletzt einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit zu; über die vorangeführten Maßnahmen hinaus, die in Hinkunft im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel noch weiter intensiviert werden sollen, schafft sie erst die Voraussetzung, auch breite Bevölkerungsschichten über Notwendigkeit und Möglichkeiten der Landesverteidigung gezielt zu informieren.

20 . Juni 1983

